Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 44

Artikel: Verordnung über die Vergebung von Bauarbeiten in St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577294

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verordnung

Beraebuna von Banarbeiten in St. Gallen.

Den Entwurf einer "Verordnung über die Vergebung von Bauarbeiten", der den Bedürfniffen des Gewerbe: standes weitgehend entgegenkommt und einen großen Fortschritt im Submissionswesen bedeutet, unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat. Einzelne Bestimmungen dürfen auf diesem Gebiete als vorbildlich und bahnbrechend bezeichnet werden.

Die Verordnung umfaßt 41 Artikel. In einem allgemeinen Teil (Art. 1—5) wird in der Hauptsache festgestellt, wann eine öffentliche Ausschreibung, ein beschränfter Wettbewerb oder eine freihandige Bergebung einzutreten hat. Der zweite Teil (Art. 6 bis 11) umfaßt die Vorschriften über die Ausschreibung, während die Behandlung der Angebote in den Artiteln 12-15 und die Eröffnung der Angebote in den Art. 16—18 vorgeschrieben ift. Von besonderer Bedeutung ift der Abschnitt über die

Buschlagserteilung,

der in den Art. 19-25 die allgemeinen Grundsätze ent= hält. Diese lauten:

Art. 19. Die Vergebung soll so rasch wie möglich porgenommen werden. Den Bewerbern ift von dem erfolgten Zuschlag unverzüglich Kenntnis zu geben.

Art. 20. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung find Angebote, die:

a) ben der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen;

h) oder nach den von den Bewerbern gemachten Ungaben oder eingereichten Proben nicht zwedmäßig find;

oder Preisansätze enthalten, die in einem offenkundigen Mißverhältnis zu der geforderten Leistung ftehen oder die Merkmale des unlauteren Wettbewerbes an sich tragen;

d) oder für eine richtige und rechtzeitige Ausführung

der Arbeit keine volle Gewähr bieten;

oder von Unternehmern eingereicht sind, die für die Einhaltung der in Art. 26 ff aufgestellten besondern Bedingungen betreffend Arbeiterschutz die erforderliche Sicherheit nicht bieten.

Art. 21. Der Zuschlag soll zu einem mit der geforderten Arbeitsleiftung im richtigen Verhältnis ftebenden, annehmbaren und angemeffenen Preis erfolgen.

Art. 22. Berufsverbande und Submittenten sind berechtigt, bei öffentlichen Submiffionen der Behörde por der Eröffnung der Angebote Breisberechnungen mit den notwendigen Einzelangaben einzureichen.

Erscheint die Berechnung eines Berufsverbandes der vergebenden Behorde als angemeffen, fo soll die Vergebung an eines oder mehrere Angebote er-

folgen, die nicht erheblich davon abweichen.

Erklärt die Behörde die Berechnung eines Berufsverbandes als unannehmbar, so hat letterer das Recht, innert 3 Tagen eine überprüfung durch mindeftens zwei Sachverständige zu verlangen. Die Sachverständigen werden zu gleichen Teilen von der vergebenden Behörde und dem betreffenden Berufsverband bezeichnet. Der einstimmige Befund der Sachverftandigen, bestehe derselbe in einer Bestätigung oder in einer Berichtigung der Berechnung des Berufsverbandes, ift im Sinne von Absak 2 dieses Artikels für die Vergebung maßgebend.

Liegen keine Berechnungen von Berufsverbanden vor oder können die Sachverständigen sich nicht einigen, so hat die Behörde die Vergebung nach freiem Ermessen in Burdigung des in Urt. 21 aufgeftellten Grundfabes vorzunehmen. Bei großen Unterschieden in den geforderten Preisen sollen die niedrigsten Angebote im allgemeinen nicht berücksichtigt werden, sofern nicht deren Angemeffenheit der Behörde nachgewiesen wird.

Art. 23. Bet annähernd gleichwertigen Angeboten ift den ortsanfässigen und einheimischen Geschäften im allgemeinen gegenüber auswärtigen und ausländischen der Vorzug zu geben; dabei soll, wie bei der Vergebung ohne Ausschreibung, auf möglichste Abwechslung Bedacht genommen werden.

Art. 24. Rollektiv: Eingaben gewerblicher Vereinigun: gen sind möglichft zu berücksichtigen, sofern für die Arbeitsverteilung der vergebenden Behörde das Genehmigungs= recht vorbehalten bleibt.

Unter der gleichen Voraussehung kann ohne voraus= gegangene Ausschreibung die Vergebung an eine gewerbliche Berufsorganisation auf Grund einer mit der vergebenden Behörde abgeschlossenen Taris Bereinbarung erfolgen.

Art. 25. Ergibt die Prüfung der Angebote, daß durch Ringbildung eine ungebührliche Preissteigerung bezweckt wird, so kann die betreffende Arbeit entweder frethändig vergeben oder in Regte ausgeführt werden.

Es folgen in den Artikeln 26 bis 33 die besondern Bedingungen über den Arbeiterschut. Bon diefen fei hervorgehoben die Bestimmung, daß bei gleicher Leiftungsfähigkett vorzugsweise einheimische Arbeiter zu beschäftigen sind und daß der Unternehmer den Bedarf an Arbeitskräften in erfter Linie beim ftädtischen Arbeitsamt zu decken hat. Sämtliche Arbeiter muffen gegen die Folgen von Unfällen und Berufstrantheiten versichert fein.

Der sechste Abschnitt (Art. 34—39) behandelt den Abschluß und Inhalt der Verträge. Ueber das Beschwerdeversahren wird in Art. 40 bestimmt:

"Allfällige Beschwerden wegen Mißachtung der Vorschriften dieser Berordnung sind unverzüglich schriftlich und einläßlich begründet beim Stadtrat anzubringen. Dieser hat, nötigenfalls unter Zuziehung unbeteiligter Sachverständiger, eine Untersuchung zu veranstalten und geftützt hierauf seinen Bescheid zu erteilen."

